

**Informieren Sie sich noch aktueller und mit teilweiser Möglichkeit der Volltextansicht über unsere Online-Fach-News in Ihrer Datenbank Beck SteuerDirekt bzw. über [www.dstr.de](http://www.dstr.de)**

## Steuerrecht

### Gesetzgebung: Referentenentwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008

Bereits im Koalitionsvertrag vom 11. 11. 2005 zwischen den Parteien der jetzigen Bundesregierung wurde die für 2008 geplante Reform der Unternehmensbesteuerung angekündigt. Mit Beschluss vom 2. 7. 2006 hat sich die Koalition auf Eckpunkte verständigt, die jetzt umgesetzt werden sollen. Der Gesetzesentwurf besteht aus zwei Teilen: Zum einen die für 2008 vorgesehene Veränderung der Unternehmensbesteuerung und die für 2009 geplante Einführung einer Abgeltungssteuer für private Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung über das Gesetz ist für den 14. 3. 2007 geplant. Die Verabschiedung des Gesetzes soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause erfolgen. Hier ein Überblick über den Referentenentwurf mit Stand vom 5. 2. 2007.

#### Änderungen des Einkommensteuergesetzes

##### – § 2 Abs. 5a und Abs. 5b EStG

Die mit einem besonderen Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG (siehe unten) besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen sind für außersteuerliche Zwecke der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

Bei der Berechnung des Spendenabzugs gemäß § 10b Abs. 1 EStG (auf Antrag), den Einkünfte- und Bezügegenzen bei den Freibeträgen für Kinder gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG bzw. beim Unterhaltsfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag gemäß § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 EStG sowie der zumutbaren Belastung gemäß § 33 Abs. 3 EStG sind die durch Abgeltungssteuer besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 2 EStG: Veranlagungszeitraum 2009.

##### – § 3 Nr. 40 EStG/§ 3c Abs. 2 EStG

Das Halbeinkünfteverfahren wird auf ein Teileinkünfteverfahren umgestellt. Die Steuerbefreiung reduziert sich auf 40%. Sie gilt gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG nur noch für die durch die Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 (bisher Abs. 3) EStG dem Betriebsvermögen zugewiesenen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden). Auch für Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen befindlichen Anteilen gilt die reduzierte Steuerbefreiung. Entsprechend erhöht sich gemäß § 3c Abs. 2 EStG der Werbungskostenabzug auf 60%. Für im Privatvermögen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt die Steuerbefreiung nicht mehr, diese unterfallen künftig einer Abgeltungssteuer, vgl. zu § 32d EStG.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 3 und Abs. 4 EStG: Veranlagungszeitraum 2009. Bei privaten Veräußerungsgeschäften mit vor dem 1. 1. 2009 angeschafften Wertpapieren, bei denen die einjährige Veräußerungsfrist noch läuft, ist noch das bisherige Halbeinkünfteverfahren anzuwenden.

##### – § 4 Abs. 5b EStG

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Zwangsgelder) sind keine Betriebsausgaben mehr. Die Gewerbesteuer mindert damit nicht mehr ihre eigene Bemessungsgrundlage. Als Ausgleich wird der Anrechnungsfaktor gemäß § 35 EStG (siehe unten) erhöht.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 1 EStG: Nach dem 31. 12. 2007 endende gewerbsteuerliche Erhebungszeiträume (ab 2008).

##### – § 4h EStG/§ 8a KStG/§ 15 Abs. 1 Nr. 3 KStG/§ 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG

Der bisher nur bei Kapitalgesellschaften anzuwendende § 8a KStG (verdeckte Gewinnausschüttung und Nachbelastung auf Gesellschafterebene bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung) wird durch

eine – auch für Personenunternehmen – geltende Zinsschranke ersetzt. § 8a KStG n. F. ergänzt die Neuregelung für Gesellschafter-Fremdfinanzierungen.

Durch die Zinsschranke wird der Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen für sämtliche Fremdfinanzierungen (und nicht nur von wesentlich beteiligten Anteilseignern) eingeschränkt. In der Höhe, wie Zinserträge (incl. Aufzinsungsbeträge unverzinslicher oder niedrigverzinslicher Verbindlichkeiten) vorliegen, sind Zinsaufwendungen (incl. Abzinsungsbeträge unverzinslicher und niedrigverzinslicher Kapitalforderungen) uneingeschränkt abzugsfähig. Darüber hinaus sind sie i. H. von 30% des um die Zinsaufwendungen und -erträge bereinigten Gewinns (bei Körperschaften: Einkommen) abzugsfähig. Die danach verbleibenden im Wirtschaftsjahr nicht abzugsfähigen Zinsen sind vortragsfähig (Zinsvortrag), gesondert festzustellen und als Zinsaufwendungen der folgenden Wirtschaftsjahre zu behandeln, wobei sie aber die Höhe des maßgeblichen Gewinns der Folgejahre zur Bestimmung der 30%-Grenze nicht beeinflussen.

Die Zinsschranke ist nicht anzuwenden, wenn

- die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als eine Million € betragen, oder
- der Betrieb nicht zu einem Konzern (erweiterter Konzernbegriff, siehe unten) gehört, somit jedenfalls bei Einzelbetrieben ohne weitere Beteiligungen. Bei nicht zu einem Konzern gehörenden Kapitalgesellschaften kommt gemäß § 8a Abs. 2 KStG bei einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung (unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% beteiligter Gesellschafter, diesem nahestehende Dritte oder auf einen solchen Gesellschafter rückgriffsberechtigte Dritte) der unbeschränkte Zinsabzug nur in Betracht, wenn die dafür aufgewendeten Zinsen nicht mehr als 10% der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen, oder
- der Betrieb zu einem Konzern gehört (der Betrieb mit einem anderen Betrieb konsolidiert wird oder werden könnte oder wenn die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann) und seine (grundsätzlich nach IFRS, ersatzweise nach HGB oder nach US-GAAP ermittelte) Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme) am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages die des Gesamtkonzerns nicht um mehr als 1% unterschreitet. Diese Ausnahme ist nach § 8a Abs. 3 KStG für von außerhalb des Konzerns erfolgende Gesellschafter-Fremdfinanzierungen (siehe hierzu oben) nur dann anzuwenden, wenn die dafür aufgewendeten Zinsen nicht mehr als 10% der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen für im voll konsolidierten Konzernabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten betragen.

Organträger und Organgesellschaften gelten bei der Anwendung des § 4h EStG als ein Betrieb.

Bei Körperschaften geht ein Zinsvortrag in den Fällen des Mantelkaufs (siehe zu § 8c KStG) gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG entsprechend mit unter. Wird eine Kapitalgesellschaft auf ein Personenunternehmen verschmolzen, geht ein Zinsvortrag unter, ebenso in den Fällen der Einbringung gemäß § 20 UmwStG oder § 24 UmwStG oder wenn der Betrieb aufgegeben oder übertragen wird oder quotale Ausscheiden eines Mitunternehmers.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 12d EStG/§ 34 Abs. 6a KStG/§ 34 Abs. 10 Satz 2 KStG/§ 27 Abs. 5 UmwStG: Wirtschaftsjahre, die nach dem Tag des Kabinettsbeschlusses (voraussichtlich 14. 3. 2007) beginnen und nicht vor dem 1. 1. 2008 enden (Wj = Kj → Wj 2008). Die Änderungen des UmwStG sind anzuwenden bei Anmeldung zur Eintragung in das maßgebliche öffentliche Register nach dem 31. 12. 2007 bzw. ohne eine solche Erfordernis, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 31. 12. 2007 übergeht.

##### – § 6 Abs. 2 EStG

Die GWG-Regelung bis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Einlagewert i. H. von 410 € gilt nur noch bei Betrieben, die die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (siehe unten) nicht überschreiten. Ansonsten gilt eine Bagatellgrenze von 60 €.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 16 Satz 17 EStG: Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2007 enden (WJ = KJ → 2008).

(Fortsetzung DStR-Aktuell auf Seite VIII)

### – § 7 Abs. 2 und Abs. 3 EStG

Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von zuletzt dem dreifachen der linearen AfA und maximal 30 % der Bemessungsgrundlage wird abgeschafft.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 21a EStG: Nach dem 31. 12. 2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter.

### – § 7g EStG

Die Existenzgründerrücklage für nicht sensible Sektoren wird aufgegeben. Bei der Ansparabschreibung wird umgestellt von einer buchungsmäßig zu erfassenden Rücklage hin zu einem außerbilanziell gewinnmindernd abzuziehenden Investitionsabzugsbetrag. Dieser kann i. H. von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geplanter Investitionen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abgezogen werden. Es muss sich nicht mehr um neue Wirtschaftsgüter handeln. Die Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf 200 000 € (bisher Rücklage von maximal 154 000 €) nicht übersteigen, wobei Hinzurechnungsbeträge (siehe unten) gegengerechnet werden. Durch den Abzugsbetrag können Verluste entstehen oder sich erhöhen. Der Steuerpflichtige muss beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut in den beiden dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (Investitionszeitraum) und mindestens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Jahr überwiegend (bisher: ausschließlich oder fast ausschließlich) in einer inländischen Betriebsstätte betrieblich zu nutzen. Das begünstigte Wirtschaftsgut muss gegenüber dem Finanzamt hinreichend bezeichnet werden und die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben werden. Einen Investitionsabzugsbetrag können Betriebe in Anspruch nehmen, wenn am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem der Investitionsabzugsbetrag vorgenommen wird, folgende Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbebetrieben oder bilanzierenden Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit von 210 000 € (bisher 204 517 €),
- Einheitswert von 125 000 € bei Land- und Forstwirten (bisher 122 710 €),
- bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ein Gewinn von 100 000 € (neue Grenze).

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt werden. Der geminderte Betrag stellt die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Der für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag ist i. H. von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen, maximal in Höhe des herabgesetzten Betrags. Im Idealfall entsprechen sich Herabsetzung und Hinzurechnungsbetrag. Sind die Investitionskosten höher, ergibt sich eine gewinnmindernde Differenz. Ist der Abzugsbetrag höher, verbleibt ein nicht hinzurechenbarer Differenzbetrag.

Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des Investitionszeitraums hinzugerechnet wurde, etwa wegen überhöhtem Abzugsbetrag oder fehlender oder anderweitiger Investition, ist der Abzug im Abzugsjahr gemäß § 7g Abs. 3 EStG auch dann rückgängig zu machen, wenn der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig ist (eigene Korrekturvorschrift). Für die Festsetzungsfrist des Abzugsjahres gilt eine entsprechende Ablaufhemmung. Es können sich Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO ergeben. Die bisher vorgesehene Verzinsung durch Gewinnerhöhung von 6 % jährlich wird dadurch ersetzt.

Werden die vorgenannten Größenmerkmale zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts nicht überschritten, können in diesem Jahr und in den folgenden vier Jahren – unabhängig von einem Investitionsabzugsbetrag (bisher gekoppelt an eine Ansparabschreibung) – neben der linearen AfA Sonderabschreibungen i. H. von 20 % geltend gemacht werden. Auch für die Sonderabschreibungen muss es sich nicht mehr um eine neues Wirtschaftsgut handeln. Das Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr (bisher ein Jahr nach Anschaffung oder

Herstellung) in einer inländischen Betriebsstätte überwiegend betrieblich genutzt werden.

Im Idealfall ergibt sich bei einer Investition über einen Investitionsabzugsbetrag im Abzugsjahr eine vorgezogene Gewinnminderung von 40 % und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung von weiteren 12 % zuzüglich der linearen AfA jeweils bezogen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 23 EStG: Wirtschaftsjahre, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes enden (WJ = Kj → 2007). Vorher gebildete Rücklagen werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Noch nicht gewinnerhöhend aufgelöste Rücklagen werden auf den Höchstbetrag für Investitionsabzugsbeträge von 200 000 € angerechnet.

### – § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Wird die Einkommensteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen durch Kapitalertragsteuer erhoben, ist die darauf entfallende Kirchensteuer nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Stattdessen wird eine pauschale Minderung der Kapitalertragsteuer vorgenommen, vgl. zu § 32d EStG.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 7 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge, wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.

### – § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Werden Ansprüche auf Versicherungsleistungen entgeltlich erworben, sind bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags die Anschaffungskosten und nicht die vor dem Erwerb entrichteten Beiträge anzusetzen.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 8 Satz 1 EStG: Erwerbe nach dem 31. 12. 2007.

### – § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Selbst wenn Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen, sind Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen steuerpflichtig.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 8 Satz 2 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Erträge. Für vor dem 1. 1. 2009 erworbene Kapitalforderungen gilt dies nicht, soweit sie nicht von der bisherigen Regelung erfasst werden.

### – § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG

Stillhalterprämien bei Optionsgeschäften werden nicht mehr als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 9 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Stillhalterprämien.

### – § 20 Abs. 2 – Abs. 9 EStG/§ 23 Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG/§ 2 Abs. 2 Satz 2 EStG

Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft (z. B. Aktien, GmbH-Beteiligung), wird künftig ohne eine Veräußerungsfrist als Einkünfte aus Kapitalvermögen (und nicht mehr als sonstige Einkünfte) erfasst, ebenso der Gewinn bei Termingeschäften. U. a. wird weiterhin als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst der Gewinn aus der Veräußerung von Genussrechten, von ähnlichen Beteiligungen (z. B. Anteile an einer Vorgesellschaft), von Anwartschaften auf solche Beteiligungen, von Dividendenscheinen ohne Stammrecht, von Zinsscheinen und Zinsforderungen ohne dazugehöriger Schuldverschreibung, von Beteiligungen als stiller Gesellschafter, von partiarischen Darlehen und von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Auch die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung ist steuerpflichtig, es besteht für die Versicherungsunternehmen eine Mitteilungspflicht. Zur Vermeidung einer Umgehung gilt die Veräußerung einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft als anteilige Anschaffung oder Veräußerung solcher Wirtschaftsgüter.

Gewinn ist grundsätzlich der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung (bei verdeckten Einlagen der gemeine Wert) und den Anschaffungskosten (bei Entnahme der Teilwert, bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung der gemeine Wert, bei Versicherungen die geleisteten Beiträge). Bei Girosammelverwahrung wird bei Ermittlung des Gewinns bei Veräußerung vertretbarer Wertpapiere wie bisher als Verwendungsreihenfolge die sog. Fifo-Methode

(Fortsetzung DStR-Aktuell auf Seite X)

angewandt. Bei Wirtschaftsgütern in ausländischer Währung wird jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung in Euro umgerechnet, wodurch Währungsschwankungen nicht erfasst werden. Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist (grundsätzlich, Ausnahme vgl. zu § 32d Abs. 2 EStG) ausgeschlossen. Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden zu einem Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1 602 € zusammengefasst. Negative Kapitalerträge werden zunächst bei der auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gemäß § 43a Abs. 3 EStG mit positiven verrechnet. Verbleiben nach der Verrechnung positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, werden auf Antrag beim Finanzamt (bis zum Veranlagungszeitraum 2013) Altverluste (Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bis einschließlich 2008) verrechnet. Verbleiben bei der Verrechnung durch die auszahlende Stelle Verluste, werden diese von der auszahlenden Stelle in das nächste Jahr vorgetragen. Ein verbleibender Verlustvortrag ist auf unwiderruflichen Antrag bis zum 15. 12. des jeweiligen Jahres von der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster zu bescheinigen, um ihn durch Veranlagung bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigen zu können. Eine Verrechnung bei der auszahlenden Stelle (im laufenden oder in den folgenden Jahren) ist nach Bescheinigung nicht mehr möglich. Bei der Einkommensteuer können verbleibende Verluste im Hinblick auf die eigenständige Besteuerung durch die Abgeltungssteuer weder mit anderen Einkünften noch nach § 10d EStG abgezogen werden.

Wegen einzubehaltender Kapitalertragsteuer vgl. zu §§ 43, 43a, 44a, 45c EStG, wegen den Veranlagungsoptionen zu § 32d EStG.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 10 EStG/§ 52a Abs. 11 Satz 10 EStG: Anteile, wenn nach dem 31. 12. 2008 erworben; Dividendscheine und Zinsscheine, wenn nach dem 31. 12. 2008 veräußert; Termingeschäfte, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. 12. 2008 erfolgt; stille Beteiligungen, die nach dem 31. 12. 2008 erworben werden; Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die nach dem 31. 12. 2008 veräußert werden und bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. 12. 2004 abgeschlossen wurde; sonstige Kapitalforderungen, die nach dem 31. 12. 2008 veräußert werden, für vor dem 1. 1. 2009 erworbene Kapitalforderungen gilt dies nicht, soweit sie nicht von der bisherigen Regelung erfasst werden; verdeckte Einlagen nach dem 31. 12. 2008. Altverluste können nur bis zum Veranlagungszeitraum 2013 mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, anschließend sind sie nur noch mit privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar.

– **§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG/§ 23 Abs. 3 EStG**

Für andere Wirtschaftsgüter (als Grundstücke etc.) wird die generell einjährige Veräußerungsfrist auf zehn Jahre verlängert, wenn zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte wird von 512 € auf 600 € angehoben.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 11 Satz 3 EStG/Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes: Nach dem 31. 12. 2008 abgeschlossener Kaufvertrag über ein Wirtschaftsgut oder gleichstehender Rechtsakt. Die Freigrenze erhöht sich ab dem 1. 1. 2009.

– **§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG**

Bei der Einkünfte- und Bezügegrenze gilt der Sparer-Pauschbetrag – anders als bisher der Sparer-Freibetrag – nicht als Bezüge.

*In-Kraft-Treten:* Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes: 1. 1. 2009.

– **§ 32d EStG/§ 24c EStG/§ 45a Abs. 2 Satz 1 EStG**

Für im Privatvermögen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt (grundsätzlich) gemäß § 32d Abs. 1 EStG ein besonderer Steuersatz von 25 %. Ausländische Quellensteuern werden darauf angerechnet, auch bereits im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren. Besteht Kirchensteuerpflicht, ermäßigt sich der Steuersatz wegen des nicht möglichen Sonderausgabenabzugs (vgl. zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) pauschal. Bei z. B. 1 000 € inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen und 9 % Kirchensteuersatz beträgt die Einkommensteuer 244,50 € und die Kirchensteuer 22 €. Soweit ein Kapitalertragsteuerabzug stattfindet, ist die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen (grundsätzlich) abgegolten, vgl. § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG (siehe unten).

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, beim Kapitalertragsteuerabzug nicht zu berücksichtigende Tatbestände (z. B. nicht ausge-

schöpfter Sparer-Pauschbetrag oder bestehender Verlustvortrag, etwa Altverluste) oder nicht berücksichtigte Tatbestände (z. B. nicht angegebene Kirchensteuerpflicht) beim Finanzamt geltend zu machen. Gegenüber dem Kapitalertragsteuerabzug ergibt sich durch die Festsetzung des Finanzamts ein niedrigerer besonderer Steuersatz. Die von der auszahlenden Stelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Soweit für steuerpflichtige Kapitalerträge kein Kapitalertragsteuerabzug stattfindet, sind diese in der Steuererklärung gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben; der besondere Steuersatz wird dann durch das Finanzamt festgesetzt.

Nicht dem besonderen Steuersatz, sondern gemäß § 32d Abs. 2 EStG (stets) zusammen mit anderen Einkünften (mit Möglichkeit der Verlustverrechnung und Werbungskostenabzug, aber ohne Sparer-Pauschbetrag) der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind Kapitalerträge bzw. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen sowie aus sonstigen Kapitalforderungen, wenn

- Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen sind,
- wenn von einer Kapitalgesellschaft an einen zu mindestens 1 % beteiligten Anteilseigner (oder an eine diesem nahestehende Person) gezahlt wird,
- bei wechselseitigen Kapitalüberlassungen, wenn es sich beim Steuerpflichtigen um betriebliches Fremdkapital handelt. Dies gilt auch bei (wechselseitiger) Kapitalüberlassung eines Dritten an eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, an denen der Steuerpflichtige (bei Kapitalgesellschaften zu mindestens 1 %) oder eine dem Steuerpflichtigen nahestehende Person beteiligt ist, wenn ein Rückgriffsrecht auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person besteht.

Wird in solchen Fällen Kapitalertragsteuer einbehalten, hat diese keine abgeltende Wirkung, vgl. § 43 Abs. 5 Satz 2 EStG.

Auf Antrag wird gemäß § 32d Abs. 6 EStG eine Günstigerprüfung durchgeführt, ob sich eine niedrigere Einkommensteuer ergibt, wenn sämtliche nach § 20 EStG ermittelten Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung mit den anderen Einkünften einbezogen und mit dem progressiven Einkommensteuertarif versteuert werden. Ehegatten können den Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten stellen.

Soweit im Veranlagungsverfahren Angaben benötigt werden, hat die auszahlende Stelle diese auf Verlangen des Steuerpflichtigen nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ersetzt die Jahresbescheinigung gemäß § 24c EStG. Der Kontenabruf gemäß § 93 Abs. 7 AO und § 93b AO wird auf relevante Fälle beschränkt.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 12 EStG/§ 52a Abs. 15 EStG: Veranlagungszeitraum 2009.

– **§ 34a EStG/§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG**

Soweit im zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus den Gewinneinkünften enthalten sind, werden diese auf Antrag statt mit dem progressiven mit einem festen Steuersatz von 28,25 % versteuert. In Anspruch nehmen können die Regelung Einzelunternehmer sowie Mitunternehmer, wenn diese zu mehr als 10 % beteiligt sind oder der Gewinnanteil 10 000 € übersteigt. Der Antrag kann für jeden Betrieb und Mitunternehmeranteil bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum gesondert gestellt werden. Mit solchermaßen besteuerten Gewinnen findet keine Verlustverrechnung (auch nicht durch Verlustrücktrag) statt.

Der Gewinn muss nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG ermittelt werden. Einnahme-Überschuss-Rechner sind nicht begünstigt. Nicht entnommener Gewinn ist der laufende Gewinn abzüglich eines positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen. Dieser Begünstigungsbetrag wird um die Steuer zuzüglich des anfallenden Solidaritätszuschlags vermindert und als nachversteuerungspflichtiger Betrag je Betrieb oder Mitunternehmeranteil zum Ende des Veranlagungszeitraums jährlich gesondert festgestellt. Ein unentgeltlicher Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 EStG hat den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen. Bei Einbringung i. S. des § 24 UmwStG geht der nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

(Fortsetzung DStR-Aktuell auf Seite XII)

Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen den laufenden Betrag, ergibt sich ein Nachversteuerungsbetrag, der mit einem Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag nachbelastet wird. Auch die Überführung eines einzelnen Wirtschaftsguts gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG führt zur Nachversteuerung. Auf Antrag kann der anzusetzende Buchwert, höchstens der sich ergebende Nachversteuerungsbetrag, auf den anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen werden.

Zu einer (zwangsweisen) Nachversteuerung kommt es durch

- Betriebsveräußerung oder -aufgabe,
- Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gemäß § 20 UmwStG,
- Übergang zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, § 5a EStG oder § 13a EStG oder
- Antrag.

In den ersten beiden Fällen kann die Steuer zinslos gestundet und in 10 gleichen Jahresraten gezahlt werden.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 48 EStG/§ 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2008.

#### - § 35 EStG

Weil die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden kann, wird der Anrechnungsfaktor für die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 1,8 auf 3,8 angehoben. Zugleich wird die Steuerermäßigung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

*In-Kraft-Treten:* § 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2008.

#### - § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG

Bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen wird beim Unterschiedsbetrag stets auf die entrichteten Beiträge abgestellt. Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung (vgl. zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) muss der Erwerber die Anschaffungskosten beim Finanzamt geltend machen, um den Kapitalertragsteuerabzug zu korrigieren (vgl. zu § 32d EStG).

*In-Kraft-Treten:* Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge.

#### - § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis Nr. 12 EStG/§ 44a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG

Die Kapitalertragsteuerpflicht wird ausgedehnt (jedoch nicht, wenn Gläubiger eine Körperschaft ist, vgl. § 44a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG). Vor allem ausländische Dividenden, Stillhalteprämien sowie der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien, von isolierten Zins-scheinen und Zinsforderungen, von Termingeschäften oder von sonstigen Kapitalforderungen werden dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen, um durch diesen eine abgeltende Wirkung erzielen zu können. Bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts auf einen anderen Gläubiger wird nur dann von einem entgeltlichen Vorgang ausgegangen und auf einen sich ergebenden Gewinn Kapitalertragsteuer erhoben, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle nicht mitteilt, dass es sich um einen unentgeltlichen Vorgang handelt.

Die bisherige Vereinfachungsregel in § 43 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG (z. B. für nicht mehr als mit 1 % verzinsten Sichteinlagen, Bausparzinsen oder Kleinbeträge bis 10 €) wird aufgehoben, weil ansonsten keine abgeltende Wirkung erzielt werden könnte, und diese Erträge in eine Veranlagung einzubeziehen wären.

Bei Umwandlungsvorgängen wird abweichend von §§ 13, 21 UmwStG eine Veräußerung zu den Anschaffungskosten angenommen.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 1 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge.

#### - § 43 Abs. 5 EStG

Soweit ein Kapitalertragsteuerabzug stattfindet, ist die Einkommensteuer abgegolten. Keine Abgeltungswirkung ist vorgesehen für die Fälle des § 32d Abs. 2 EStG (siehe oben) und für betriebliche Kapitalerträge. Auf Antrag findet eine Veranlagung gemäß § 32d EStG statt, entweder mit besonderem Steuersatz oder – falls günstiger – mit progressivem Einkommensteuertarif.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 1 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge.

#### - § 43a EStG/§ 51a Abs. 2b – Abs. 2e EStG

Der Kapitalertragsteuersatz wird vereinheitlicht auf 25 %, bzw. 15 % bei Leistungen bzw. Gewinnen von Betrieben gewerblicher Art. Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer wie bei § 32d EStG.

Die Kirchensteuer wird auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin von sämtlichen Kapitalerträgen einbehalten. Bei konfessionsverschiedenen Ehegatten oder wenn nur einer der Ehegatten kirchensteuerpflichtig ist, sind die Erträge nach den von den Ehegatten angegebenen Anteilen oder ersatzweise nach Köpfen aufzuteilen. Wird die Kirchensteuer nicht erhoben, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt.

In Veräußerungsfällen werden die Anschaffungskosten bei der Ermittlung des kapitalertragsteuerpflichtigen Gewinns angesetzt. Werden Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot übertragen, hat die abgebende der übernehmenden auszahlenden Stelle diese mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei unentgeltlichem Übergang. Bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten im Bereich der Europäischen Gemeinschaft oder im EWR-Raum werden die Anschaffungskosten durch Bescheinigung nachgewiesen. In anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungskosten nicht zulässig. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt (z. B. wegen fehlender Mitteilung) sind (grundsätzlich) 30 % der Einnahmen als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Wegen der Geltendmachung von Verlusten vergleiche zu § 32d EStG.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 1 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge.

#### - § 44a Abs. 9 EStG

Ausländische Körperschaften erhalten die Kapitalertragsteuer i. H. von zwei Fünftel erstattet, so dass eine Belastung von 15 % verbleibt.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 16 EStG: Nach dem 31. 12. 2007 zufließende Kapitalerträge.

#### - § 45c EStG

Das sog. Sammelantragsverfahren für die Erstattung von Kapitalertragsteuer in Fällen von Bezügen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG (vor allem Dividenden) bis 51 € wird abgeschafft.

*In-Kraft-Treten:* § 52a Abs. 1 EStG: Nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge.

### Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

#### - § 2 Nr. 2 KStG/§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG/§ 32 Abs. 3 KStG

Die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Vermeidung der abgeltenden Kapitalertragsteuer genutzte Wertpapierleihe (für die Überlassung der Papiere vereinnahmte Entgelte sind im Bereich der Vermögensverwaltung nicht steuerpflichtig), wird dadurch verhindert, dass die Leihgebühr und Kompensationszahlungen im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts erfasst werden. Entsprechendes gilt für steuerbefreite Körperschaften. Es wird ein abgeltender Kapitalertragsteuerabzug von 15 % eingeführt.

*In-Kraft-Treten:* § 34 Abs. 2a KStG/§ 34 Abs. 13a KStG: Nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes zufließende Entgelte. Für nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes und vor dem 1. 1. 2008 zufließende Entgelte beträgt die Kapitalertragsteuer statt 15 % nur 10 %.

#### - § 8b Abs. 10 KStG/§ 3c Abs. 2 Satz 3 EStG

Die sog. Wertpapierleihe wird dazu genutzt, einer leihenden Kapitalgesellschaft (z. B. einer GmbH) durch die Steuerfreiheit gemäß § 8b Abs. 1 KStG für die Erträge (z. B. Dividenden) und den Betriebsausgabenabzug bezüglich der Entgelte für die Überlassung (z. B. Leihgebühr, abzüglich 5 % gemäß § 8b Abs. 5 KStG) einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen. Bei der leihenden Körperschaft (z. B. einer Bank) ist es unerheblich, ob sie statt der Dividenden gemäß § 8b Abs. 7 KStG die Leihgebühr zu versteuern hat.

Gemäß § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG wird in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug bei der leihenden Kapitalgesellschaft hinsichtlich der Entgelte für die Überlassung versagt.

Werden im Gegenzug statt Entgelt ertragbringende Wirtschaftsgüter (z. B. Schuldverschreibungen) überlassen, gelten die daraus erzielten Einnahmen oder Bezüge als von der leihenden Kapitalgesellschaft (z. B. einer GmbH) bezogen und als Entgelt für die Überlassung. Über das Betriebsausgabenabzugsverbot für das Entgelt für die Überlassung wird damit der leihenden Kapitalgesellschaft der Vorteil genommen. Ist der Entleiher eine natürliche Person, sind gemäß § 3c Abs. 2 Satz 3 EStG die Entgelte für die Überlassung teilweise nicht abzugsfähig.

(Fortsetzung DStR-Aktuell auf Seite X)

*In-Kraft-Treten:* § 34 Abs. 7 Satz 9 KStG: Veranlagungszeitraum 2007.

– **§ 8c KStG/§ 8 Abs. 4 KStG/§ 10a Satz 8 GewStG**

Die Regelungen zum Mantelkauf werden neu gefasst. An die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens wird nicht mehr angeknüpft. Abgestellt wird auf den (mittelbaren oder unmittelbaren) Anteilseignerwechsel. Bei einem Anteils- oder Stimmrechtswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % innerhalb von fünf Jahren geht ein Verlustvortrag und ein im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt des Wechsels entstehender Verlust quotall unter. Nach dem Jahr des Verlustuntergangs beginnt (nur für die Frage des quotalen Verlustuntergangs) ein neuer Fünf-Jahres-Zeitraum. Unabhängig davon geht ein Verlustvortrag und ein bis zum Wechsel entstehender Verlust vollständig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteils- oder Stimmrechte übertragen werden; die Anteilsübertragungen, die innerhalb dieses Fünf-Jahres-Zeitraums zu einem quotalen Verlustvortrag führten, zählen mit.

Zur Veränderung von Beteiligungsquoten führende Kapitalerhöhungen gelten als Übertragung von Anteils- oder Stimmrechten.

Der Gewerbeverlust entfällt gemäß § 10a Satz 8 GewStG entsprechend.

*In-Kraft-Treten:* § 34 Abs. 6 Satz 3 und 4 KStG/§ 34 Abs. 7a KStG: § 8 Abs. 4 KStG/§ 10a Satz 8 GewStG a.F. ist noch anzuwenden, wenn bis zum 31. 12. 2007 mehr als die Hälfte der Anteile übertragen wurden und bis zum 31. 12. 2009 die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens erfolgte. In diesem Fall ist § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) entsprechend anzuwenden.

§ 8c KStG/§ 10a Satz 8 GewStG n. F. ist ab Veranlagungszeitraum/Erhebungszeitraum 2008 und Anteilsübertragungen nach dem 31. 12. 2007 anzuwenden.

– **§ 23 Abs. 1 KStG**

Der Körperschaftsteuersatz wird von 25 % auf 15 % gesenkt.

*In-Kraft-Treten:* § 34 Abs. 11a KStG: Veranlagungszeitraum 2008.

**Änderungen des Gewerbesteuergesetzes**

– **§ 8 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 GewStG**

Die bisherigen Hinzurechnungstatbestände bezüglich Entgelte für Dauerschulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sowie Miet- und Pachtzinsen werden zusammengeführt, neu strukturiert und um einen Tatbestand über Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten ergänzt.

– Entgelte für Schulden: Bei den Schulden werden nicht nur die mit der Gründung oder dem Erwerb zusammenhängenden Schulden sowie Dauerschulden sondern sämtliche Schulden herangezogen. Eine Abgrenzung zu den laufenden Verbindlichkeiten entfällt. Als Entgelt gelten auch dem Betrieb gewährte Skonti, in Anspruch genommene Abschläge wegen vorzeitiger Erfüllung von Forderungen oder Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen (z. B. aus der Forfaitierung von Forderungen). Abzinsungsbeträge für Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sollen nach der Gesetzesbegründung wie bisher keine Entgelte darstellen (vgl. BMF v. 26. 5. 2005, IV B 2 – S 2175 – 7/05, BStBl I 2005, 699, Rdnr. 9).

– Renten und dauernde Lasten: Nicht nur mit der Gründung oder dem Erwerb zusammenhängende, sondern sämtliche Renten und dauernde Lasten werden herangezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beträge beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen.

– Gewinnanteile der stillen Gesellschafters: Diese werden unabhängig davon erfasst, ob sie beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen.

– Miet- und Pachtzinsen: Es werden Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliches Vermögen des (angenehmen) Anlagevermögens berücksichtigt, und zwar zu drei Viertel (pauschaler Finanzierungsanteil). Statt zur Hälfte werden Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu einem Viertel (pauschaler Finanzierungsanteil) berücksichtigt. Unerheblich ist, ob die Beträge beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen; die bisherige Kürzung bei diesem gemäß § 9 Nr. 4 GewStG entfällt daher.

– Überlassung von Rechten: Zu einem Viertel sind Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Lizenzen und Konzessionen) zu berücksichtigen.

Eine Hinzurechnung erfolgt nur soweit, wie ein Viertel der Summe aus allen Hinzurechnungstatbeständen 100 000 € übersteigt.

*In-Kraft-Treten:* § 36 Abs. 5a GewStG/§ 36 Abs. 8a GewStG: Erhebungszeitraum 2008.

– **§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG**

Voraussetzung für eine pauschalierte Kürzung mit dem 1,2-fachen des Einheitswerts für Grundbesitz ist künftig, dass der Grundbesitz nicht von der Grundsteuer befreit ist.

*In-Kraft-Treten:* § 36 Abs. 6a GewStG: Erhebungszeitraum 2008.

– **§ 11 Abs. 2 GewStG**

Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt statt bisher bei Personenunternehmen in 12 000 € Schritten gestaffelt von 1 % – 5 % bzw. für die übrigen Gewerbebetriebe 5 % künftig einheitlich 3,5%.

*In-Kraft-Treten:* § 36 Abs. 9a GewStG: Erhebungszeitraum 2008.

**Änderungen der Abgabenordnung**

– **§ 93 Abs. 8 – Abs. 10 AO**

Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung des Arbeitslosengeldes II, der Sozialhilfe, der Ausbildungsförderung, der Aufstiegförderung und des Wohngeldes wird eine Kontenabrufberechtigung für die zuständigen Behörden geschaffen.

*In-Kraft-Treten:* Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes: 1. 1. 2009.

**Änderungen des Außensteuergesetzes**

– **§ 1 Abs. 3 AStG**

Die Bestimmung von Verrechnungspreisen wird gesetzlich festgelegt. Vorrangig ist die Preisvergleichsmethode. Ersatzweise sind andere eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte zu verwenden, um eine andere geeignete Verrechnungspreismethode zu ermitteln. Ergibt sich eine Bandbreite, ist diese (nach vorgesehener Rechtsverordnung) nach der sog. „Interquartils“-Methode (Ausscheiden von 25 % der kleinsten und 25 % der größten Werte) einzuengen, ggf. ist (anders als bisher) der Median heranzuziehen (zur Bestimmung der Werte vgl. BMF v. 12. 4. 2005, IV B 4 – S 1341 – 1/05, BStBl I 2005, 670). Ersatzweise ist ein hypothetischer Fremdvergleich durchzuführen. Dabei stellen die Preisvorstellungen des Leistenden bzw. des Leistungsempfängers die Unter- bzw. Obergrenze dar, der Mittelwert ist widerlegbar heranzuziehen. In Fällen wesentlicher immaterieller Wirtschaftsgüter wird von vereinbarten Preisanpassungsklauseln, für den Fall des Auseinanderfallens der tatsächliche Entwicklung von den Preisbestimmungsannahmen ausgegangen.

Bei Funktionsverlagerungen (Verlagerung betrieblicher Aufgaben einschließlich Chancen und Risiken) ist der Einigungsbereich zwischen den Preisvorstellungen des Leistenden und des Leistungsempfängers (grundsätzlich) auf der Grundlage des Werts für die ganze Funktion und nicht als Summe der Werte für die einzelnen Wirtschaftsgüter zu bilden.

*In-Kraft-Treten:* Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes: Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

**Änderungen des Investmentsteuergesetzes**

– **§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Investmentsteuergesetz**

Auf die Veräußerung von Wertpapieren entfallende Erträge sind nicht mehr steuerfrei, weil bei Direktanlage gemäß § 20 Abs. 2 EStG ebenfalls eine Besteuerung stattfindet.

*In-Kraft-Treten:* § 18 Abs. 1 Investmentsteuergesetz: Nach dem 31. 12. 2008 endendes Geschäftsjahr des Investmentvermögens.

– **§ 8 Abs. 6 Investmentsteuergesetz**

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen ist künftig kapitalertragsteuerpflichtig.

*In-Kraft-Treten:* § 18 Abs. 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz: Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nach dem 31. 12. 2008 erworben werden.